

Bund Deutscher Rechtspfleger, Theresienstr. 15, 97070 Würzburg

Bundesministerium der Justiz
Referat R B 2
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Nur per Email: RB2@bmj.bund.de
poststelle@bmj.bund.de

27. November 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Justiz
Schreiben vom 25.10. Mai 2023 (410303#00002#0002)

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Änderung insolvenzrechtlicher Bestimmungen Art. 36:

In § 5 Abs. 6 InsO-E ist beabsichtigt, dass die Insolvenzverwalter nun in allen Verfahren verpflichtend ein elektronisches Gläubigerinformationssystem (GIS) vorhalten und zum elektronischen Abruf zur Verfügung müssen. Die Beschränkung auf Großverfahren soll aufgehoben werden, so dass jetzt für alle Verfahren, auch Verbraucherinsolvenzverfahren, diese Regelung gilt. Aus Sicht der gerichtlichen Praxis ist diese Regelung für die Regelinsolvenzverfahren sinnvoll. Ob neben der einheitlichen Zurverfügungstellung von Informationen auch eine Entlastung der Gerichte dergestalt erfolgt, dass weniger Sachstandsfragen durch Gläubiger eingehen, kann angenommen, aber nicht verifiziert werden.

Kontakt

Christine Hofstetter
Bundesgeschäftsführerin
E-Mail: chofstetter@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 931/7849284
mobil: +49 (0) 160/98080141

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Theresienstr. 15
97070 Würzburg

E-Mail: post@bdr-online.de

Für die Verbraucherinsolvenzen sollte die beabsichtigte Neuregelung überdacht werden. In diesen Verfahren sind bei etlichen Insolvenzgerichten kleinere Kanzleien tätig, die den finanziellen Aufwand für die Einführung des GIS scheuen und damit nicht mehr zur Verfügung stehen. Aber gerade diese Kanzleien wickeln für die Gerichte eine große Anzahl wenig lukrativer Verfahren (Nullverfahren) ab.

Dass die Zustellungen nach § 8 Abs. 3 InsO-E ebenfalls über GIS erfolgen sollen, wird besonders in den Bereichen als kritisch angesehen, in denen eine besondere Zustellung vorgesehen ist, wie z.B. im § 30 InsO für die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses, bei förmlichen Ladungen oder Fristsetzungen.

Die Zustellung erfolgt nach Maßgabe des § 173 ZPO. Das mag relativ unproblematisch sein, wenn ausschließlich der dort genannte Personenkreis involviert ist. In Insolvenzverfahren ist die Gläubigerschaft sehr indifferent und nicht immer anwaltschaftlich vertreten.

Die Hinweispflicht im Eröffnungsbeschluss (§ 27 InsO-E) ist sinnvoll.

Die höchste Hürde bei der Umsetzung des Gesetzesvorhabens in der Praxis ist aus unserer Sicht jedoch der Medienbruch zwischen den Insolvenzverwaltern und den Gerichten. Ein sinnvolles Weiterarbeiten mit elektronisch eingereichten Schriftsätzen oder Zustellungsnachweisen ist angesichts der technischen und personellen Ausstattung der Justiz schlicht nicht möglich. Die Justiz bleibt bei der Digitalisierung weit hinter der Anwaltschaft und institutionellen Gläubigern zurück. Durch die Einführung weiteren Digitalisierung wird die Kluft vergrößert. Selbst dort wo die sogenannte E-Akte eingeführt ist, ergeben sich Probleme, weil z.B. Schnittstellen oder die Kapazitäten unzureichend sind. In Insolvenzsachen können die Tabellen zwar elektronisch vom Verwalter geführt werden, nicht aber von dem Gericht in die E-Akte eingespielt und genutzt werden. Ob sich das in absehbarer Zeit ändern wird, darf bezweifelt werden. Der Einführungsstand der elektronischen Verfahrensakte in den einzelnen Bundesländern gibt Anlass zu großer Sorge.

Es wäre aus unserer Sicht äußerst sinnvoll, nicht nur den Verwaltern die Nutzung elektronischer Möglichkeiten aufzugeben, sondern auch dafür zu sorgen, dass auch die Gerichte davon profitieren. Die in Zuständigkeitsfragen gerne zitierte Augenhöhe wäre in diesem Bereich wünschenswert. Die Medienbrüche bedeuten für die Gerichte einen erheblichen Mehraufwand, den es in Anbetracht knapper Personalressourcen zu vermeiden gilt.

Freundliche Grüße

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Achim Müller
stellvertretender Bundesvorsitzender